

§ 14 Störerprinzip

stimmende Verantwortlichkeit ab. Es ist von den praktischen Erfordernissen der Gefahrenabwehr her gesehen wirkungsorientiert und hat sich an objektive Gegebenheiten zu halten.⁴⁷⁸

b) Relevante Ursachen

Art. 81 PolDOV bestimmt, dass sich polizeiliches Handeln gegen diejenige Person richtet, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, gefährdet oder für das Verhalten verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt (Abs. 1) oder die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt, von denen die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht (Abs. 2). Demnach ist polizeirechtlich nur verantwortlich, wer durch sein Verhalten oder seine Sachen eine Gefahr oder Störung unmittelbar verursacht.⁴⁷⁹ Das bedeutet, dass als polizeirechtlich relevante Ursachen nur solche Handlungen angesehen werden, die bereits selber die Grenze zur Gefahr überschritten haben. Lediglich mittelbare oder entferntere Verursachungen scheiden aus.⁴⁸⁰ Es kann aber nicht nur der unmittelbare Verursacher, sondern auch derjenige belangt werden, der zwar nicht selbst stört, aber andere zu Störungen veranlasst oder bewusst in Kauf nimmt, dass andere sich seinetwegen pflichtwidrig verhalten.⁴⁸¹ Insoweit wird der Begriff des Störers ausgedehnt.⁴⁸²

2. Arten von Störern

Die polizeiliche Haftung unterscheidet zwischen dem Verhaltens- und dem Zustandsstörer.

478 Thüerer, S. 474; Jost, S. 70 f.; Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 163, Rdnr. 322; zur Verursacherhaftung und Störerbegriff siehe Frick, Verursacherprinzip, S. 57 ff.

479 Zur Unmittelbarkeitstheorie siehe Reinhard, S. 179 ff.

480 So die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts in BGE 118 Ib 415; 114 Ib 48; 102 Ib 207 f.

481 BGE 107 Ia 62; 99 Ia 511; vgl. auch Imboden/Rhinow, Nr. 135, S. 997; Thüerer, S. 477.

482 Rhinow/Krähenmann, Nr. 135, S. 427.